



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
EICH- UND BESCHUSSWESEN

Eichamt · Schillerstr. 83 · 72458 Albstadt

An die Kunden des Eichamts Albstadt

Albstadt 06.03.2019

Name Peter Schönleber

Durchwahl 07431 922-20

Aktenzeichen 105.1/AL 4063/3

(Bitte bei Antwort angeben)

 Einstellung der Messtechnischen Kontrolle von Augentonometern am 01.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) im Jahr 1998 wurde für Augentonometer nicht mehr die staatliche Eichung sondern die Messtechnische Kontrolle (MTK) gefordert.

So muss nach MPBetreibV § 14 in Verbindung mit Anlage 2 ein Augentonometer nach der Inbetriebnahme alle zwei Jahre einem autorisierten Prüfdienst oder einer für das Messwesen zuständigen Behörde zur MTK vorgelegt werden.

Bei den autorisierten Prüfdiensten (MTK-Diensten) handelt es sich um privatrechtliche Firmen. Diese müssen gemäß MPBetreibV § 5 verschiedene Anforderungen erfüllen und die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Behörde anzeigen. Auch die Eichbehörde des Landes Baden-Württemberg darf weiterhin MTKs durchführen.

Inzwischen gibt es ausreichend MTK-Dienste für Augentonometer. Wir haben uns deshalb entschlossen, uns als Behörde aus diesem privatrechtlichen Bereich zurückzuziehen. Der Termin 1.08.2019 ergibt dabei sich aus dem Ablauf der Prüfgültigkeit unserer Prüfgerätschaften. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Sie uns gerne noch Ihre Augentonometer zur MTK vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. P. Schönleber, Leiter des Eichamts Albstadt

